



IT.NRW · Postfach 10 11 05 · 40002 Düsseldorf

31.01.2024

An alle Bedarfsstellen für IT-Produkte

Aktenzeichen  
Z3.02.13.01

Frau Weiß

Durchwahl 0211 9449-6763

Telefax 0211 9449-8075  
zentraler-einkauf@it.nrw.de

**Projekt „Einkaufsoptimierung in der Landesverwaltung NRW“  
Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen  
- Rahmenvertrag über Notebooks-**

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass für die nachfolgend aufgeführten Produkte neue Bezugsverträge abgeschlossen werden konnten:

**Los 1 13“ Notebooks Vertragsnummer 4600 00 0521**

**Los 2 14“ Notebooks Vertragsnummer 4600 00 0520**

**Los 3 16“ Notebooks Vertragsnummer 4600 00 0522**

Die Produkte aus diesen Verträgen können ab dem 16.02.2024 bis maximal zum 31.12.2025 bezogen werden.

Den Zuschlag zu der **Vergabe Los 1 (13“ Notebooks)** erhielt die Firma Bechtle GmbH, Walter-Bruch-Straße 8, 44263 Dortmund.

<b>Kontaktdaten</b>	
Firmenbezeichnung:	Bechtle GmbH
Adresse:	Walter-Bruch-Straße 8, 44263 Dortmund

**IT.NRW**

Dienstgebäude  
Mauerstraße 51  
40476 Düsseldorf  
Telefon-Zentrale 0211 9449-01  
Telefax 0211 9449-8000  
poststelle@it.nrw.de  
www.it.nrw.de



IT.NRW · Postfach 10 11 05 · 40002 Düsseldorf

31.01.2024

Elektronische Post

Aktenzeichen  
Z3.02.13.01

- Ministerium des Innern
- Ministerium für Schule und Bildung
- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
- Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
- Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Medien
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft
- Chef der Staatskanzlei
- Landesrechnungshof
- Deutsche Hochschule der Polizei
- Landtag
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
- Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Frau Weiß

Durchwahl 0211 9449-6763

Telefax 0211 9449-8075  
zentraler-einkauf@it.nrw.de

**IT.NRW**

Dienstgebäude  
Mauerstraße 51  
40476 Düsseldorf  
Telefon-Zentrale 0211 9449-01  
Telefax 0211 9449-8000  
poststelle@it.nrw.de  
www.it.nrw.de

nachrichtlich

31.01.2024  
Seite 2 von 3

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

**Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen  
-Rahmenvertrag über Notebooks -**

Die Zuschläge in dem Vergabeverfahren 23-T601923020 wurden erteilt.

Die Rahmenverträge laufen ab dem 16.02.2024 bis maximal zum 31.12.2025.

Den Zuschlag zu der Vergabe Los 1 (13“ Notebooks) erhielt die Firma Bechtle GmbH, Walter-Bruch-Straße 8, 44263 Dortmund.

Den Zuschlag zu der Vergabe Los 2 (14“ Notebooks) erhielt die Firma Bürokommunikation Rennen GmbH, Aufm Hennekamp 65, 40225 Düsseldorf.

Den Zuschlag zu der Vergabe Los 3 (16“ Notebooks) erhielt die Firma Computacenter AG&Co.oHG, Kokkolastraße 1, 40882 Ratingen.

Nähere Informationen bitte ich dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Ich bitte Sie, die Dienststellen Ihres nachgeordneten Bereiches über den Vertragsschluss und die Abwicklung über den Einkaufskatalog NRW zu informieren und das beigefügte Schreiben weiterzuleiten.

Im Auftrag  
gez. Dr. Tews

31.01.2024  
Seite 3 von 3

Zentrales Funktions- postfach	<a href="mailto:it-nrw.dortmund@bechtle.com">it-nrw.dortmund@bechtle.com</a>
<b>Ansprechpartner (administrativ)</b>	
Anrede:	Frau
Name, Vorname:	Kuhlmann-Kaschke, Katrin
Telefon:	0231 / 725 489 – 78
E-Mail:	katrin.kuhlmann-kaschke@bechtle.com
<b>technischer Ansprechpartner</b>	
Anrede:	Herr
Name, Vorname:	Marien, Frank
Telefon:	0231 / 725 489 -50
Fax:	0231 / 725 489 - 59
E-Mail:	Service.Dortmund@bechtle.com

Den Zuschlag zu der **Vergabe Los 2 (14“ Notebooks)** erhielt die Firma BK Rennen GmbH, Aufm Hennekamp 65, 40225 Düsseldorf.

<b>Kontaktdaten</b>	
Firmenbezeichnung:	BK Rennen
Adresse:	Aufm Hennekamp 65
Zentrales Funktions- postfach	
<b>Ansprechpartner (administrativ)</b>	
Anrede:	Herr
Name, Vorname:	Claes, Markus
Telefon:	0211-31091-44

E-Mail:	Markus.claes@bk-rennen.de
<b>technischer Ansprechpartner</b>	
Anrede:	Herr
Name, Vorname:	Withenius, Patrick
Telefon:	0211-31091-13
Fax:	0211-31091-19
E-Mail:	Patrick.withenius@bk-rennen.de

Den Zuschlag zu der **Vergabe Los 3 (16“ Notebooks)** erhielt die Firma Computacenter AG&Co.oHG, Kokkolastraße 1, 40882 Ratingen.

<b>Kontaktdaten</b>	
Firmenbezeichnung:	Computacenter AG & Co. oHG
Adresse:	Kokkolastr. 1
Zentrales Funktionspostfach	40882 Ratingen
<b>Ansprechpartner (administrativ)</b>	
Anrede:	Herr
Name, Vorname:	Ziegner, Paul
Telefon:	+49-173 723 85 85
E-Mail:	<a href="mailto:paul.ziegner@computacenter.com">paul.ziegner@computacenter.com</a>
<b>technischer Ansprechpartner</b>	
Anrede:	Frau
Name, Vorname:	Kehl, Andrea
Telefon:	+49-40 300 53712
Fax:	
E-Mail:	<a href="mailto:MB.Presales.WP@computacenter.com">MB.Presales.WP@computacenter.com</a>

Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüf-  
fähigen Rechnung.

Die Produkte können über den elektronischen Einkaufskatalog NRW  
(<http://einkaufskatalog.nrw.de>) bestellt werden.

Der o.a. Rahmenvertrag inklusive der Vertragskonditionen werden unter  
[www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de) veröffentlicht.

Bei technischen Problemen bitte ich um Mitteilung an [kbst-  
vergabe@fm.nrw.de](mailto:kbst-vergabe@fm.nrw.de) .

Die Abgeltung der Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW nach § 61  
Abs. 3 LHO erfolgt durch Rechnungsstellung an die jeweilige Bedarfs-  
stelle in Höhe von derzeit 2% des Jahresbruttoumsatzes der Bedarfs-  
stelle.

Im Auftrag  
gez. Dr. Tews



# Leistungsbeschreibung

für die Beschaffungsmaßnahme

## **„Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen - Rahmenvertrag über Notebooks“**

**Aktenzeichen Z3.02.13.01**  
**Vergabe-Nr.: 23-T601923020**



## Inhalt

I. Abschnitt: - Vertragliche Regelungen - .....	3
1. Vertragsform und Vertragsbestandteile.....	3
2. Auftragnehmerleistungen .....	5
3. Bezugsberechtigte/ Ausschließlichkeitsbindung.....	6
4. Vertragslaufzeit .....	8
5. Schätzung der Auftragsmenge.....	8
6. Bestellung/Einkaufskatalog NRW.....	10
7. Lieferung und Verpackung .....	10
8. Preise.....	12
9. Rechnungsstellung.....	12
10. Technische Anpassungsklausel/Einheitlichkeit .....	13
11. Datenschutz / Verpflichtung zur Vertraulichkeit.....	16
12. Daten für die Bestandsverwaltung .....	18
II. Abschnitt: - Leistung - .....	19
1. Allgemeines zum Leistungsinhalt .....	19
1.1 Allgemeines .....	19
2. Garantieleistungen und Reaktionszeiten.....	20
3. Entsorgung der Hardware und der Verpackung.....	23



## **Auftraggeber**

ist das Land Nordrhein-Westfalen (NRW)

vertreten durch Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen  
Mauerstr. 51  
40476 Düsseldorf  
(IT.NRW)

vertreten durch die Betriebsleitung

## **I. Abschnitt: - Vertragliche Regelungen -**

### ***1. Vertragsform und Vertragsbestandteile***

Mit Zuschlagserteilung wird ein individueller Rahmenvertrag (Bezugsvertrag) je Los mit einem Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der nachstehenden Vertragsbedingungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen. Die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge (Abrufe) werden entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrages vergeben. Alle Abrufe bilden zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag.

Der Vertrag wird in einer besonderen Urkunde dokumentiert.

Als Vertragsform ist ein sogenannter Bezugsvertrag vorgesehen. Die während der Vertragslaufzeit abgerufenen Mengen richten sich ausschließlich nach dem Bedarf des Auftraggebers. Mindest- oder Höchstabnahmemengen werden nicht festgelegt. Die in dem Auswertschema angegebenen Gewichtungen sollen dem Bieter lediglich zur besseren Einschätzung dienen und bei der Erstellung eines geeigneten Angebotes helfen.



---

Anlage 1 zum Rahmenvertrag -Leistungsbeschreibung-

---

Im Gegenzug dazu enthält der Rahmenvertrag eine Ausschließlichkeitsbindung, d.h. die Bezugsberechtigten verpflichten sich, ihren Bedarf an den ausgeschriebenen Produkten während der Vertragslaufzeit ausschließlich über den Auftragnehmer zu decken.

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Rahmenvertrag
- Anlage 1 zum Rahmenvertrag : Leistungsbeschreibung ergänzt durch Antworten zu Biiterrückfragen
- Anlage 2 zum Rahmenvertrag : Leistungskatalog ergänzt durch Antworten zu Biiterrückfragen
- Angebot vom \_\_\_\_\_
- Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)
- Die Ergänzenden Vertragsbedingungen
  - bei dem Kauf von Hardware gelten die EVB-IT Kauf Version 2.0 in der Fassung vom 17.03.2016
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen –Teil B (VOL B) i.d.F. vom 05.08.2003

Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Bewertung.

Die EVB-IT stehen unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) und die VOL/B unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) zur Einsichtnahme bereit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.



## **2. Auftragnehmerleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Lieferung der in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ aufgeführten Produkte. **Die während der gesamten Vertragslaufzeit gelieferten Produkte müssen gegenüber den vom Auftragnehmer im Rahmen der Teststellung überlassenen Produkten in Verarbeitung und Materialbeschaffenheit zumindest gleichwertig sein und zumindest gleichwertige ergonomische und technische Eigenschaften aufweisen.** Die im Rahmen des Zuschlags festgelegten Leistungsvorgaben sind über den gesamten Leistungszeitraum einheitlich zu erbringen. Abweichungen hiervon sind nur nach Angabe geeigneter Alternativen durch den Auftragnehmer und nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die zur Teststellung angelieferten Produkte, die bezuschlagt werden, gehen kostenneutral in den Bestand des Auftraggebers über. Dies gilt auch für jede neue, akzeptierte Teststellung im Falle einer Produktabkündigung innerhalb der Vertragslaufzeit.

**Der Auftragnehmer stellt auf Anfrage der jeweils abrufenden Dienststelle eine Teststellung zur Ermittlung der notwendigen Grundeinstellungen zur Verfügung.** Der Auftragnehmer stellt alle von der abrufenden Dienststelle ermittelten Einstellungen inklusive Zubehör / Optionen kostenfrei ein. Hierzu gehören BIOS Updates, BIOS Einstellungen als Grundeinstellung für alle auszuliefernden Geräte und Firmware Updates für Peripheriegeräte (z.B. Dockingstationen, Adapter etc.). Die genauen Einstellungen teilt die abrufende Dienststelle dem Auftragnehmer vor dem Abruf schriftlich mit.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich Fabrikneeware auszuliefern, die frei von Mängeln und Rechten Dritter ist.



Der Auftragnehmer hat bei Bedarf nachfolgende Informationen (siehe auch Muster „Report“) auf elektronischem Wege als Excel-Datei im Format .xlsx oder als .csv-Datei zur Verfügung zu stellen ([sourcing-leadbuyer@it.nrw.de](mailto:sourcing-leadbuyer@it.nrw.de)):

a) bezogen auf die einzelne Dienststelle:

bestellende Dienststelle und Bestellnummer, Bestelldatum, bestellte Artikel mit Einzelpreisen, Bestellvolumen, Gesamtsumme aller getätigten Bestellungen.

b) bezogen auf alle Dienststellen:

Summe der Einzelaufträge, Summe der bestellten Artikel je Produkt und kumuliertes Beschaffungsvolumen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber außerdem, wenn 75 % und wenn 100 % des in Aussicht genommenen Bestellvolumens erreicht sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, IT.NRW und die bezugsberechtigten Dienststellen über Rückrufaktionen des Herstellers unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten.

### **3. Bezugsberechtigte/ Ausschließlichkeitsbindung**

Neben dem Auftraggeber sind alle nachfolgend aufgeführten Ressorts, Behörden, Landesbetriebe und Einrichtungen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen bezugsberechtigt mit Ausnahme der Geschäftsbereiche des Finanzministeriums und des Justizministeriums (siehe §§ 3, 6, 7, 8, 9, 14 und 14a Landesorganisationsgesetz NRW).

Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, die ausgeschriebenen Leistungen während der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer zu beziehen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Dienststellen, die vertraglich noch an einen anderen Auftragnehmer gebunden sind, für die jeweilige Dauer der noch bestehenden Verträge.



IT.NRW hat die Betriebsverantwortung des IT-Betriebes des Bau-und Liegenschaftsbetriebes (BLB) übernommen und stattet die Standorte des BLB aus diesem Grund mit IT-Produkten aus.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Ressorts/Dienststellen der nachfolgend aufgeführten Ministerien des Landes NRW und deren nachgeordnete Bereiche während der Vertragslaufzeit zu beliefern:

Ressorts/Dienststellen:

- Ministerium des Innern ohne den Bereich der Polizei
- Ministerium für Schule und Bildung
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
- Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Medien
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft
- Chef der Staatskanzlei
- Landesrechnungshof
- Deutsche Hochschule der Polizei
- Landtag
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
- Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung





Anlage 1 zum Rahmenvertrag -Leistungsbeschreibung-

---

Es besteht kein Anspruch auf Erreichen der angegebenen geschätzten Abnahmemengen/des geschätzten Gesamtauftragswertes. Die maximale Vertragslaufzeit endet am 31.12.2025 bzw. endet bei Erreichen der Höchstmenge ohne dass es einer Kündigung bedarf, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt

Der auf diese Weise ermittelte geschätzte Auftragswert stellt die geschätzte Abnahmemenge dar. Eine Mindestabnahme von Leistungen aus diesem Vertrag wird nicht garantiert.



## **6. Abrufe/Bestellung/Einkaufskatalog NRW**

Die Bestellungen/Abrufe aus diesem Rahmenvertrag werden nach folgendem Verfahren durchgeführt:

Der Abruf von Leistungen erfolgt direkt durch die Bezugsberechtigten auf Grundlage des Rahmenvertrags über den Einkaufskatalog NRW.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung elektronisch per E-Mail entgegenzunehmen und sie im gleichen Format innerhalb eines Arbeitstages (Mo-Fr) zu bestätigen. Eine Muster-Email, aus der das Format der Bestellung ersichtlich ist, liegt als Anlage 1.3 den Ausschreibungsunterlagen bei.

Mit dem Abruf durch die jeweilige bezugsberechtigte Dienststelle gehen die vertraglichen Rechte und Pflichten des Auftraggebers auf die abrufende Dienststelle über.

Die Lieferung bzw. Lizenzierung der Produkte erfolgt durch den Auftragnehmer direkt an die jeweilige Behörde oder Einrichtung des Landes NRW.

Unter Lizenzierung ist an dieser Stelle die Aktivierung/Lizenzierung des Windows Betriebssystems zu verstehen. Ob die Lizenzierung über einen KMS-Server der Dienststelle oder einen MAK-Key geschieht, ist für die teilnehmenden Behörden nicht bekannt.

Die Lieferung und Rechnungsstellung der angebotenen Leistung erfolgt unmittelbar an den jeweiligen Abnehmer soweit nichts anderes im Abruf angegeben wird.

## **7. Lieferung und Verpackung**

Die Auslieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung. Die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen werden vom Auftragnehmer beachtet.

Die Lieferung der Produkte muss spätestens drei (Abruf bis zu 20 Rechnersysteme) und spätestens vier Wochen (Abruf mehr als 20 Rechnersysteme) nach Abrufeingang an die abrufende Dienststelle erfolgen. Die Lieferung der angeforderten Pro-



dukte erfolgt frei Haus in die bezugsberechtigten Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen **hinter die erste verschließbare Tür**. Der fachgerechte Transport der Geräte wird vom Auftragnehmer durchgeführt.

Die Auslieferung wird der abrufenden Dienststelle durch den Auftragnehmer spätestens drei Tage vor Auslieferung unter Angabe der Stückzahl unaufgefordert mitgeteilt. Individuelle Absprachen zum Lieferzeitpunkt und Teillieferungen sind einvernehmlich zwischen dem Auftragnehmer und der zu beliefernden Dienststelle möglich.

Die Anlieferung an die benannte Anlieferstelle der Dienststelle führt der Auftragnehmer ohne Mitwirkung von Personal des Auftraggebers durch.

Sollte die Anlieferung der Geräte inkl. Zubehör und aller Optionen auf Paletten erfolgen, so sind grundsätzlich EURO-Paletten mit einer maximalen Packhöhe von 205 cm zu verwenden; dabei dürfen die anzuliefernden Geräte nicht über den Rand der Palette hinausragen. Nur mit Einverständnis der annehmenden Stelle ist eine Anlieferung auf Einwegpaletten möglich.

Transport- und Verpackungsmaterial sind auf Anforderung der Dienststelle sofort bei Lieferung aus den Räumlichkeiten der Dienststelle zu entfernen und umweltgerecht zu verwerten / entsorgen.

Die Hauptlieferanschriften sind in der Anlage 1.3 aufgeführt. Die Liste der Lieferanschriften ist nicht abschließend. Neben den Hauptlieferanschriften, kann eine Dienststelle die direkte Lieferung an eine Niederlassung oder Außenstelle im Abruf benennen.

**Überschreitet der Auftragnehmer den spätesten Termin der Lieferungen mehr als zweimal, kann IT.NRW den Vertrag fristlos kündigen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen (schriftliche Bestätigung durch den Hersteller), dass für angeforderte Komponenten am Markt ein allgemeiner Lieferengpass besteht.**



Die Staatskanzlei hat zwei Außenstellen in Berlin und Brüssel. Für die Anlieferung nach Brüssel werden in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ gesondert Liefer- und Frachtkosten abgefragt.

### **8. Preise**

Die im Leistungskatalog (Anlage 2) ausgewiesenen Preise werden für die Vertragsdauer fest vereinbart.

Dabei gilt Folgendes:

Aufgrund der Preisentwicklung in dem ausgeschriebenen Bereich sind Preisminderungen innerhalb der Vertragslaufzeit zu erwarten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Preisverfall, diese Anpassung zu den Konditionen (Kalkulationssätze) des Angebotes vorzunehmen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Offenlegung der Preistabellen und Kalkulationssätze verlangen.

### **9. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung für den jeweiligen Abruf erfolgt nach Lieferung direkt gegenüber der abrufenden Dienststelle. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung unter Abzug von Skonto.

Rechnet die Dienststelle nicht selbst ab, so benennt sie die abrechnende Dienststelle in dem Abruf.

Für den Auftraggeber (IT.NRW) gilt: Um eine reibungslose Rechnungsabwicklung gewährleisten zu können, müssen alle Dokumente, insbesondere Rechnungen und Lieferscheine zu einem Abruf entweder die IT.NRW-Festlegungsnummer oder aber die IT.NRW-Angebotsnummer und das Kundenaktenzeichen aufweisen. IT.NRW behält sich vor, Rechnungen, die aufgrund fehlender Angaben nicht bearbeitet werden können, zurückzuweisen.



### **10. Technische Anpassungsklausel/Einheitlichkeit**

Wird dem Auftragnehmer bekannt, wann ein vertraglich vereinbartes Produkt nicht mehr am Markt verfügbar sein wird, so hat der Auftragnehmer IT.NRW **unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Die Meldung hat folgende Informationen zu benennen:**

- a.) Ab welchem Zeitpunkt das betroffene Produkt nicht mehr lieferbar sein wird.
- b.) Wie viele der vertraglich vereinbarten Produkte noch bis zur Produktabkündigung ausgeliefert werden können.
- c.) Wie viele Bestellungen des betroffenen Produktes zum Zeitpunkt der Meldung an IT.NRW noch offen sind.
- d.) Welches Produkt als Nachfolgeprodukt vorgeschlagen wird.

IT.NRW prüft das vorgeschlagene Produkt, im Folgenden Nachfolgemodell genannt, auf Einhaltung aller Ausschreibungskriterien und seine Gleichwertigkeit bezüglich des vertraglich vereinbarten Produktes – im Folgenden Vorgängermodell genannt. Dazu werden sämtliche Gerätekonfigurationen benötigt, wie sie gemäß des ursprünglichen Auswertschemas zur Teststellung im jeweiligen Los angefordert wurden. Der Auftragnehmer hat zu jeder Gerätekonfiguration ein Protokoll des Leistungs- und Akkulaufzeitbenchmarks gemäß der im Auswertschema genannten Benchmarks, sowie ein individuelles Datenblatt und Produktfotos beizulegen. Diese Ergebnisse werden neben den geforderten A-Kriterien von IT.NRW analog zum ursprünglichen Testverfahren geprüft. Das Testverfahren seitens IT.NRW beginnt erst wenn die Lieferung vollständig ist (Lieferung aller geforderten Konfigurationen inkl. Datenblättern und Produktfotos). Das vorgeschlagene Nachfolgemodell muss mindestens die gleichen Benchmarkwerte wie das vertraglich vereinbarte Vorgängermodell erreichen und darf das Gewicht des Vorgängermodells nicht überschreiten (Toleranz: 2%).

Für das Prüfverfahren benötigt IT.NRW mindestens drei Wochen, eine frühzeitige Anzeige einer bevorstehenden Produktabkündigung liegt somit im Interesse des Auftragnehmers.



Nach erfolgreicher Prüfung gehen die Nachfolgemodelle kostenneutral in den Bestand von IT.NRW über und dienen im Falle einer folgenden Abkündigung als neue Referenzmodelle.

Spätestens vier Wochen nach der ersten Mitteilung über eine Produktabkündigung sind sämtliche benötigten Testgeräte an IT.NRW zu liefern. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der genannten Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, für den Zeitraum, in dem kein Nachfolgemodell durch IT.NRW freigegeben wurde, Ersatzbeschaffungen bei anderen Lieferanten durchzuführen (Ausschließlichkeitsregelung gilt in diesem Zeitraum nicht) und/oder den Rahmenvertrag fristlos ggf. teilweise zu kündigen. Die Mehrkosten für eine Ersatzbeschaffung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Die vorgenannte Möglichkeiten der Ersatzbeschaffung und/oder der fristlosen Kündigung gelten auch, sofern nach Negativ-Testung eines Nachfolgemodells und entsprechender Information des Auftragnehmers innerhalb von zwei Wochen ab Information kein Testgerät eines alternativen Nachfolgeproduktes angeboten wird, sowie in dem Fall, dass auch ein zweites Nachfolgemodell im Test als nicht geeignet identifiziert wird. Das Nachfolgemodell muss zum gleichen bzw. niedrigeren Preis angeboten werden.

Für ein Nachfolgeprodukt darf ein höherer Preis nur dann verlangt werden, wenn ein wesentlich höherwertiges Produkt angeboten werden kann, welches auch im Einkauf für den Auftragnehmer mit höheren Kosten verbunden ist. Der Auftragnehmer hat die eigenen höheren Einkaufskosten dem Auftraggeber nachzuweisen. Eine Preiserhöhung ist nur bis zu der Höhe möglich, wie sie den Auftragnehmer selbst trifft, maximal jedoch bis zur einer Höhe von 7,5 %. Das Nachfolgeprodukt wird nur dann als wesentlich höherwertig eingestuft, wenn der Mittelwert aus Leistungsbenchmark, Akkulaufzeitbenchmark und Gewichtersparnis die Werte des Vorgängermodells um mindestens 10% übertrifft. Der erlaubte Preisaufschlag wird abhängig von den erzielten Werten gestaffelt:

Mittelwert ab 10 - 15% über dem Vorgängermodell -> max. 2,5% Aufschlag

Mittelwert ab 16 - 24 % über dem Vorgängermodell -> max. 5% Aufschlag

Mittelwert ab 25% über dem Vorgängermodell -> max. 7,5% Aufschlag



**Es sind immer die gleichen Hardwarekomponenten zu verbauen, wie sie mit der Teststellung angeliefert wurden.** Die Referenz ist die bezuschlagte Teststellung mit den im Rahmen der Tests erfassten Eigenschaften. Sollte es aus produktionstechnischen Gründen während der Vertragslaufzeit zu Abweichungen kommen, betrachtet IT.NRW dies als Produktabkündigung.



## **11. Datenschutz / Verpflichtung zur Vertraulichkeit**

11.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

11.2. Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.3. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

11.4. Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 11.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 11.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

11.5. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nicht auf personenbezogene Daten zugreifen, die der Auftraggeber verarbeitet. Abweichend hiervon ist dem Auftragnehmer gestattet, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf personenbezogene Daten zuzugreifen.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Daten des Auftraggebers für eigene oder für Zwecke Dritter zu verwenden.



11.6. Soweit der Auftragnehmer Dritte zur Erfüllung von Leistungen aus diesem Vertrag (nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig) heranzieht, hat er diese und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten; dazu gehört insbesondere das Kontrollrecht der Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber dem Dritten bzw. dem Subunternehmen.

11.7. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strikt vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt von IT.NRW zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Dies gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus.



11.8. Die Verpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **12. Daten für die Bestandsverwaltung**

- Die Geräte müssen Seriennummernetiketten besitzen, auf denen die Seriennummer in Klarschrift ablesbar ist, die Verpackung der Geräte muss ebenfalls die Seriennummer in Klarschrift und zusätzlich als Barcode aufweisen.
- **Der Auftragnehmer kennzeichnet die Geräte bei Bedarf zusätzlich mit einem von der zu beliefernden Dienststelle bereitgestellten Inventaretikett.** (Die Art der Markierung sowie die genaue Position der Kennzeichnung wird rechtzeitig durch die zu beliefernde Dienststelle festgelegt.)
- Der Auftragnehmer erfasst die Geräteserien- und Inventarnummer und erzeugt für jedes Gerät einen Datensatz. Jeder Datensatz beinhaltet mindestens die Seriennummer des Gerätes lt. Hersteller, die Inventarnummer des Inventaretiketts der Dienststelle und die Hardwareadresse(n) des Gerätes (MAC-Adresse(n)). Darüberhinausgehende Informationen sind im Einzelfall mit der abrufenden Dienststelle zu vereinbaren.
- Der Lieferschein liegt der Warenlieferung bei und wird ebenfalls vorab in elektronischer Form übermittelt. Dieser muss Geräteserien- und Inventarnummer und alle Hardwareadressen (MAC) der einzelnen Geräte auflisten.
- Der Lieferant ist verpflichtet der abrufenden Dienststelle zu jeder Lieferung eine Excel-Tabelle mit folgenden Daten an eine zuvor mitgeteilte Email-Adresse zu senden:
  - Seriennummer
  - MAC Adresse
  - Ggf. APC / Inventar Name



## **II. Abschnitt: - Leistung -**

### ***1. Allgemeines zum Leistungsinhalt***

#### **1.1 Allgemeines**

Mit Kabinettsbeschluss vom 02.02.2010 hat die Landesregierung entschieden, zur Realisierung weiterer Einsparungspotentiale auch Güter der Informations- und Kommunikationstechnik – bei Beachtung bestimmter Ausnahmen - zentral zu beschaffen. Hierbei ist vorgesehen, dass IT.NRW die Funktion des „Leadbuyers“ übernimmt. Mit dem Beschluss soll das Konzept des Leadbuyers weiter vorangetrieben werden, wonach die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen (ausgenommen sind zunächst die Bereiche Justizministerium, Finanzministerium und die Polizei) die von der zentralen Beschaffung erfassten Produkte ausschließlich über die im Rahmen der Ausschreibungsverfahren geschlossenen Verfahren beziehen werden. Ziele des zentralen Einkaufs sind Kosteneinsparungen insbesondere durch günstige Konditionen bei hohen Beschaffungsvolumina, Vereinheitlichung der IT-Ausstattung und die bestmögliche Nutzung vorhandener vergaberechtlicher Kompetenz.

In diesem Vergabeverfahren werden Notebooks ausgeschrieben.



## **2. Garantieleistungen und Reaktionszeiten**

Der Umfang und Inhalt der Haltbarkeitsgarantie wird wie folgt vereinbart:

Die Vor-Ort-Garantie für die gelieferten Produkte erstreckt sich auf die Behebung sämtlicher Mängel, die während der Garantiezeit auftreten. Sie umfasst die Lieferung innerhalb Nordrhein-Westfalens und den fachgerechten Einbau von Ersatzteilen. Lohn-, Fahrt- oder sonstige Nebenkosten sind durch die Garantie abgedeckt.

Nach Absprache mit den bezugsberechtigten Dienststellen können **im Einzelfall** auch ein Versand der Ersatzteile und ein Einbau/Austausch von Komponenten durch geschulte Beschäftigte der Dienststellen erfolgen, ohne dass die Garantie bzw. Gewährleistungsansprüche erlöschen. Dasselbe gilt bei einem eventuellen Aufrüsten der Geräte durch den Einbau qualifizierter Komponenten.

Die Garantie umfasst im Falle von Produktstörungen grundsätzlich eine **Reaktionszeit von 24 Stunden und eine Wiederherstellungszeit (Hardwarewiederherstellung) innerhalb von fünf Werktagen (Mo-Fr)**. Sollte eine Wiederherstellung nicht gelingen, so hat der Auftragnehmer spätestens nach Ablauf der Wiederherstellungszeit ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät kostenneutral zur Verfügung zu stellen.

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Anlieferung. Die Garantiefrist für die gelieferten Produkte muss – unabhängig von der Herstellergarantie – mindestens 48 Monate betragen. Soweit aufgrund eines Garantiefalles ein neues Gerät zur Verfügung gestellt wird, wird die Garantie auf dieses Gerät für die noch offene Restlaufzeit übertragen.

Die Garantielaufzeit kann nachträglich nicht gekürzt werden. Kostenlose Herstellergarantien, die über die geforderten Garantieleistungen hinausgehen fließen nicht in die Bewertung mit ein.

Das Bestehen einer Herstellergarantie seitens des Auftragnehmers ist bei Lieferung der Produkte jeweils nachzuweisen.



Für die vollständige Dauer der Garantiezeit muss der Auftragnehmer werktags (Mo.-Fr.) innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von 7:30 - 16:30 Uhr für Problem- und Störungsmeldungen telefonisch (Hotline) und elektronisch erreichbar sein.

Der Auftragnehmer ist dafür zuständig, die Störung aufzunehmen und entsprechende Schritte einzuleiten. **Ein Verweis direkt an den Hersteller der Geräte ist nicht zulässig.** Eine fernmündliche Störungsmeldung reicht aus. Die deutschsprachige Hotline muss in der o.g. Zeit ständig erreichbar sein. Die Hotline sollte mindestens nach Name, Behörde, Gerätebezeichnung und Fehler fragen. Falls eine telefonische Behebung des Fehlers nicht möglich ist, sollte der Zeitpunkt für die Rückmeldung verbindlich festgelegt oder ein Termin für die Behebung mit dem Anrufer vereinbart und per Email unter Angabe des Störungseingangs bestätigt werden. Sollte eine direkte Terminfestlegung nicht sofort möglich sein, ist der Anrufer unmittelbar nach Festlegung des Termins zu informieren. Dabei sind die Reaktionszeiten und die Terminwünsche des Auftraggebers zu beachten. Zusätzlich ist die Verfügbarkeit der E-Mail-Funktionen für die Störungsmeldungen einzurichten.

Während der o.g. Geschäftszeiten ist den Dienststellen auf Nachfrage eine qualifizierte Auskunft zum Bearbeitungsstand der gemeldeten Störung zu erteilen.

Kostenlose Herstellergarantien, die darüber hinausgehen, sind kostenneutral an den Auftraggeber weiterzugeben. Kostenlose Garantieleistungen, die über die individuell zugeschnittenen bzw. gemäß EVB-IT Kauf vereinbarten Zeiträume hinausgehen, sind im Leistungskatalog mit aufzuführen.

Darüber hinaus behalten die allgemeinen Gewährleistungsbedingungen gemäß EVB-IT Kauf nachrangig zu den individuellen Regelungen ihre Gültigkeit.

Soweit kostenpflichtige Reparaturen anfallen, erstellt der Auftragnehmer für diese einen Kostenvoranschlag und benötigt vor einer eventuellen Instandsetzung vom Auftraggeber einen gesonderten Auftrag. Nicht instand gesetzte Geräte sendet der Auftragnehmer unaufgefordert und kostenfrei dem Auftraggeber zu.



Im Störfall erfolgt jeweils eine technische Vorprüfung seitens des Auftraggebers. Für diese Leistung seitens des Auftraggebers sowie für technische Vorprüfungen seitens des Auftragnehmers werden beiderseitig keine Kosten in Rechnung gestellt, dies gilt auch für eventuell anfallende Transport- und Verpackungskosten.

Die Versorgung mit Ersatzteilen während der Garantiedauer der Geräte wird zugesichert.

Defekte Datenträger verbleiben aus Datenschutzgründen kostenneutral bei der betroffenen Dienststelle. Dies gilt ebenso, falls der Datenträger auf dem Mainboard Gerätes verlötet ist.



### **3. Entsorgung der Hardware und der Verpackung**

Gem. der EVB-IT Kauf ist der Auftragnehmer zur Abholung und umweltgerechten Entsorgung der vom Auftragnehmer gelieferten und später ausgesonderten Produkte (Elektroschrott) bei den Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die Entsorgung ist kostenneutral für den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist bei ausgetauschten Geräten oder Teilen bzw. zurückgenommenen Geräten oder Teilen zu einer Datenlöschung bzw. -vernichtung verpflichtet. Es ist ein von einer unabhängigen Prüfstelle (z.B. BSI) zertifiziertes Lösungsverfahren zu verwenden. Ein Protokoll der Löschung / Vernichtung ist der jeweiligen Dienststelle im Anschluss auszuhändigen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus bis fünf Jahre nach der Lieferung. Die Abholung muss - je nach Bedarf und Anforderung - zentral oder dezentral möglich sein und innerhalb von sechs Wochen nach der Anforderung erfolgt sein. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber den Elektronikschrott anderweitig entsorgen lassen; evtl. hierdurch entstehende Kosten können dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

Gem. § 7 VerpackV ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bei der Anlieferung anfallende Transport- und gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackung unentgeltlich, umwelt- und fachgerecht zu entsorgen\*. Die Zurücknahme der Verpackung erfolgt am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe. Die Entsorgung\* soll spätestens sechs Wochen nach Anlieferung erfolgen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die verschiedenen Verpackungsmaterialien sortiert nach Materialien zur Entsorgung bereitzuhalten.

Soweit die Lieferanten bei Anlieferung, im Einverständnis mit den zu beliefernden Dienststellen, die gelieferten Produkte direkt auspacken, muss die gesamte Verpackung vom Lieferanten direkt zurückgenommen werden.

\*Rücknahme/Abholung



## Rahmenvertrag

**zwischen dem** Land Nordrhein-Westfalen (NRW)

**vertreten durch** den Landesbetrieb Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen  
Mauerstr. 51  
40476 Düsseldorf

**vertreten durch** Betriebsleitung

**(nachfolgend Auftraggeber genannt)**

**und der** Bechtle GmbH  
Walter-Bruch-Straße 8  
44263 Dortmund

**(nachfolgend Auftragnehmer genannt)**



## **Präambel**

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung geschlossen worden. Diese Vertragsurkunde dient lediglich urkundlichen Zwecken und ist für das Zustandekommen des Vertrages ohne Belang.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist das Angebot zu Los 1 zu der Ausschreibung „Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen - Rahmenvertrag über Notebooks“ (Vergabe-Nr.: 23-T601923020).

## **§ 2 Vertragslaufzeit**

Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt, sobald der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt hat, dass eine Einpflege in den Einkaufskatalog abgeschlossen ist, spätestens aber 4 Wochen nach Zuschlagserteilung und frühestens ab dem 16.02.2024.

Der Vertrag / die Verträge laufen maximal bis zum 31.12.2025.

Für innerhalb der Vertragslaufzeit getätigte Abrufe bleiben die Bedingungen dieses Rahmenvertrages auch nach dessen Kündigung bestehen.

Für innerhalb der Vertragslaufzeit getätigte Abrufe bleiben die Bedingungen dieses Rahmenvertrages auch nach dessen Kündigung bestehen.

## **§ 3 Vertragsbestandteile**

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Rahmenvertrag
- Anlage 1 zum Rahmenvertrag: Leistungsbeschreibung ergänzt durch Antworten zu Bierrückfragen
- Anlage 2 zum Rahmenvertrag: Leistungskatalog ergänzt durch Antworten zu Bierrückfragen
- Angebot vom 19.09.2023 zu Los 1



Kontraktnummer 46 00 00 0520

- Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)
- Die Ergänzenden Vertragsbedingungen
  - bei dem Kauf von Hardware gelten die EVB-IT Kauf AGB Version 2.0 in der Fassung vom 17.03.2016
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL B) i.d.F. vom 05.08.2003

#### § 4 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, die von den bevollmächtigten Vertretern beider Vertragsparteien unterzeichnet sind.

#### § 5 Anzahl der Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Die Vertragsurkunden werden von beiden Parteien unterschrieben. Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vertragsurkunde.

Dortmünd, den \_\_\_\_\_:

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Auftragnehmer

Düsseldorf, den 22.01.2024

Ort, Datum

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Auftraggeber

(Dr. Koch)



## Rahmenvertrag

**zwischen dem** Land Nordrhein-Westfalen (NRW)

**vertreten durch** den Landesbetrieb Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen  
Mauerstr. 51  
40476 Düsseldorf

**vertreten durch** Betriebsleitung

**(nachfolgend Auftraggeber genannt)**

**und der** BK Rennen GmbH  
Auf'm Hennekamp 65  
40225 Düsseldorf

**(nachfolgend Auftragnehmer genannt)**



## **Präambel**

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung geschlossen worden. Diese Vertragsurkunde dient lediglich urkundlichen Zwecken und ist für das Zustandekommen des Vertrages ohne Belang.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist das Hauptangebot 02 zu Los 2 zu der Ausschreibung „Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen - Rahmenvertrag über Notebooks“ (Vergabe-Nr.: 23-T601923020).

### **§ 2 Vertragslaufzeit**

Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt, sobald der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt hat, dass eine Einpflege in den Einkaufskatalog abgeschlossen ist, spätestens aber 4 Wochen nach Zuschlagserteilung und frühestens ab dem 16.02.2024.

Der Vertrag / die Verträge laufen maximal bis zum 31.12.2025.

Für innerhalb der Vertragslaufzeit getätigte Abrufe bleiben die Bedingungen dieses Rahmenvertrages auch nach dessen Kündigung bestehen.

Für innerhalb der Vertragslaufzeit getätigte Abrufe bleiben die Bedingungen dieses Rahmenvertrages auch nach dessen Kündigung bestehen.

### **§ 3 Vertragsbestandteile**

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Rahmenvertrag
- Anlage 1 zum Rahmenvertrag: Leistungsbeschreibung ergänzt durch Antworten zu Bierrückfragen
- Anlage 2 zum Rahmenvertrag: Leistungskatalog ergänzt durch Antworten zu Bierrückfragen
- Angebot vom 20.10.2023, Hauptangebot 02 zu Los 2



Kontraktnummer 46 00 00 0520

- Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)
- Die Ergänzenden Vertragsbedingungen
  - bei dem Kauf von Hardware gelten die EVB-IT Kauf AGB Version 2.0 in der Fassung vom 17.03.2016
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL B) i.d.F. vom 05.08.2003

#### § 4 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, die von den bevollmächtigten Vertretern beider Vertragsparteien unterzeichnet sind.

#### § 5 Anzahl der Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Die Vertragsurkunden werden von beiden Parteien unterschrieben. Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vertragsurkunde.

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Auftragnehmer

Düsseldorf, den 22.01.2024

Ort, Datum

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Auftraggeber



## Rahmenvertrag

**zwischen dem** Land Nordrhein-Westfalen (NRW)

**vertreten durch** den Landesbetrieb Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen  
Mauerstr. 51  
40476 Düsseldorf

**vertreten durch** Betriebsleitung

**(nachfolgend Auftraggeber genannt)**

**und der** Computacenter AG&Co.oHG  
Kokkolastraße 1  
40882 Ratingen

**(nachfolgend Auftragnehmer genannt)**



### **Präambel**

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung geschlossen worden. Diese Vertragsurkunde dient lediglich urkundlichen Zwecken und ist für das Zustandekommen des Vertrages ohne Belang.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist das Hauptangebot 02 zu Los 3 zu der Ausschreibung „Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen - Rahmenvertrag über Notebooks “ (Vergabe-Nr.: 23-T601923020).

### **§ 2 Vertragslaufzeit**

Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt, sobald der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt hat, dass eine Einpflege in den Einkaufskatalog abgeschlossen ist, spätestens aber 4 Wochen nach Zuschlagserteilung und frühestens ab dem 16.02.2024.

Der Vertrag / die Verträge laufen maximal bis zum 31.12.2025.

Für innerhalb der Vertragslaufzeit getätigte Abrufe bleiben die Bedingungen dieses Rahmenvertrages auch nach dessen Kündigung bestehen.

Für innerhalb der Vertragslaufzeit getätigte Abrufe bleiben die Bedingungen dieses Rahmenvertrages auch nach dessen Kündigung bestehen.

### **§ 3 Vertragsbestandteile**

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Rahmenvertrag
- Anlage 1 zum Rahmenvertrag: Leistungsbeschreibung ergänzt durch Antworten zu Bierrückfragen
- Anlage 2 zum Rahmenvertrag: Leistungskatalog ergänzt durch Antworten zu Bierrückfragen
- Angebot vom 13.10.2023, Hauptangebot 02 zu Los 3



Kontraktnummer 46 00 00 0522

- Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)
- Die Ergänzenden Vertragsbedingungen
  - bei dem Kauf von Hardware gelten die EVB-IT Kauf AGB Version 2.0 in der Fassung vom 17.03.2016
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL B) i.d.F. vom 05.08.2003

#### § 4 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, die von den bevollmächtigten Vertretern beider Vertragsparteien unterzeichnet sind.

#### § 5 Anzahl der Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Die Vertragsurkunden werden von beiden Parteien unterschrieben. Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vertragsurkunde.

Ratingen, den 24.01.2024

Ort, Datum

i.A. PLZ

Unterschrift(en) Auftragnehmer

Düsseldorf, den 22.01.2024

Ort, Datum

Im Auftrag

[Signature]  
Unterschrift(en) Auftraggeber

(Dr. Koch)